

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 26 (1936)
Heft: 1

Rubrik: Der Dreissigste : Ergänzungsfragen zu Frage Nr. 661 der Enquête

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Dreißigste.

Ergänzungsfragen zu Frage Nr. 661 der Enquête.

Von den Totengedenktagen: Dritter, Siebenter, Dreißigster, Fahrzeit hat der Dreißigste eine besondere rechtliche Bedeutung. Bis zu diesem Tage haben nach Art. 606 des Zivilgesetzbuches Erben, die in der Haushaltung des Erblassers gelebt haben, einen Unterhaltsanspruch zu Lasten der unverteilter Erbmasse. Früher mußte auch das Gesinde bis zu diesem Termin von den Erben unterhalten werden und herrschte gegenüber der Erbschaft Rechtsstillstand. Diese Nachlaßruhe ist auf den Glauben zurückzuführen, daß die Seele des Verstorbenen erst am Dreißigsten die Erde verläßt (vgl. Archiv Bd. 32, Seite 18) und wurde auch dort, wo dieser Glaube verschwunden ist, aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen beibehalten. Da und dort sind aber mit dem Dreißigsten bestimmte religiöse und rechtliche Bedeutungen verbunden, denen folgende Fragen gelten:

1. Wo besucht man am Dreißigsten die Gräber?
2. Wie heißt dieser Grabbesuch? Ušäwisä = Hinausweisen?
3. Wo läßt man am Bette des Verstorbenen während 30 Tagen ein Öllämpchen brennen?
4. Wird in einer andern Weise dargetan, daß für ihn wie für einen Lebenden gesorgt werden muß? Werden Speisen dargebracht?
5. Wo findet am Dreißigsten ein Familienmahl statt?
6. Wo wird am Dreißigsten entriegelt?
7. Wo gilt es als unschicklich, das Testament des Verstorbenen vor dem Dreißigsten zu öffnen?
8. Findet am Dreißigsten die Erbteilung statt?
9. Wo pflegt man Dienstboten bis zum Dreißigsten im Hause des Erblassers auf Kosten der Erbschaft zu erhalten? Wird ihnen auch Lohn oder nur Unterhalt verabfolgt?
10. Hat der Dreißigste sonst noch eine Bedeutung?

Allfällige Antworten werden erbeten an die Redaktion des Schweiz. Archivs für Volkskunde und der Schweizer Volkskunde, Christhonastraße 57, Basel oder an

Hans Herold, Zürichbergstraße 42, Zürich.